



Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Benutzungsordnung

für die Betreuung an Grundschulen in Wendlingen am Neckar.



Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 1. Juli 2014 die
2. Änderung zur Benutzungsordnung vom 24. Mai 2011
(mit der 1. Änderung vom 29. November 2011) beschlossen.
Die Elternbeiträge sind auf dem Stand vom 01.09.2018.

§ 1

Aufgaben

Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und die Flexible Nachmittagsbetreuung soll den Grundschulern und den Schülern der Grundschulförderklasse in Wendlingen am Neckar eine verlässliche Betreuung über die Unterrichtszeiten hinaus gewähren.

Die Grundschulbetreuung wird von der Stadt Wendlingen am Neckar als freiwilliges Betreuungsangebot durchgeführt.

Im Vordergrund stehen spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten, sowie eine Hausaufgabenbeaufsichtigung im Rahmen der in den nachfolgenden Paragraphen beschriebenen Richtlinien und Bestimmungen.

§ 2

Betreuungsart/-zeit

1. An der Gartenschule und der Ludwig-Uhland-Schule und einem Zusatzraum in der Anne-Frank-Schule wird den Schülern bedarfsorientiert eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht zwischen 7:00 und 13:00 Uhr angeboten.
2. An der Ludwig-Uhland-Schule und nach Bedarf auch an der Gartenschule findet zusätzlich zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr eine Nachmittagsbetreuung mit einem gemeinsamen Mittagessen statt.
Diese steht Schülern aus beiden Grundschulen und der Grundschulförderklasse offen.
3. Das gemeinsame Mittagessen findet an Unterrichtstagen zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in der Mensa der Ludwig-Uhland-Schule statt. Die Schüler der Gartenschule werden von den Betreuerinnen auf dem Hin- und Rückweg begleitet. Die Schüler, die bis 17:00 Uhr angemeldet sind, sollten nach Möglichkeit ein warmes Mittagessen vorbestellen oder sich ein Vesper mitbringen.
4. Die Flexible Nachmittagsbetreuung findet an Unterrichtstagen zwischen 14:00 Uhr und 15:30 Uhr sowie zwischen 15:30 Uhr und 17:00 Uhr statt.
In der Zeit von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr können die Schüler ihre Hausaufgaben erledigen.
5. Eine Betreuung für die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird auch in den Schulferien angeboten. Die exakte Festlegung der Schulferienbetreuung erfolgt vor Beginn des jeweiligen Schuljahres.
6. Eine Betreuungsgruppe kommt ab einer Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern zustande.

7. Die Betreuung erfolgt in den Räumlichkeiten der jeweiligen Schulen. Bei weniger als sechzehn Anmeldungen pro Baustein können die Betreuungsgruppen der beiden Schulen zusammengelegt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.
8. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten hiervon unterrichtet.

§ 3

Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung während des Schuljahres möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende und Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, sowie Schüler, die die Betreuung die ganze Woche von Montag bis Freitag besuchen, bevorzugt berücksichtigt.
2. Anmeldungen erfolgen durch Vorlage der unterzeichneten Anmeldeunterlagen bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, Jugend, Kultur und Sport. Für die Betreuung an Schultagen können nach Vorlage des Stundenplans im September noch bis Ende des Monats Änderungen im Betreuungsumfang vorgenommen werden. Die Anmeldeformulare zur Ferienbetreuung werden rechtzeitig von der Stadtverwaltung ausgegeben.
3. Die Anmeldung für die Bausteine 14:00 Uhr, 15:30 Uhr und 17:00 Uhr sind für ein Schulhalbjahr verbindlich. Änderungen im Betreuungsumfang können jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr schriftlich oder per Email gegenüber der Stadtverwaltung erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Vorlage des Zusatzblattes kurzfristig eine Änderung des Betreuungsumfangs vorgenommen werden.
4. Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen.
5. Zum Ende des vierten Schuljahres ist keine Kündigung notwendig.
6. Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldig fern oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch den Träger schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Betreuungsordnung und Grundschulbetreuungs-ABC enthaltenen Regeln möglich.

§ 4

Aufsicht, Versicherung, Haftung

1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet, sobald das Kind das Grundstück der Einrichtung verlässt. Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
2. An den Schultagen besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für die Betreuungszeiten an schulfreien Tagen (Schulferien) besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, den Erziehungsberechtigten wird daher der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.
3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

§ 5

Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Betreuung dar. Dieser ist gestaffelt nach der Zahl der Kinder in der Familie. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Elternbeiträge sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
2. Die Elternbeiträge für die Betreuung an Schultagen werden für 11 Monate im Jahr erhoben (August beitragsfrei). Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung wird bei Anmeldung vor den jeweiligen Ferien einmalig fällig. Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen.
3. Die Höhe des Elternbeitrags orientiert sich an der Anzahl der gebuchten Betreuungsstunden. Der Berechnung des Monatsbeitrags werden vier Betreuungswochen zu Grunde gelegt.

3.1 Für den Besuch eines Kindes an Schultagen ab 1. September 2018:

von	bis	Betreuungsform	Kosten je Wochentag (Mo-Fr) pro Monat			
			Anzahl der Kinder unter 18 Jahren			
			1	2	3	4 und mehr
7.00	8.30	Verlässliche Grundschule Vor	6,70 €	5,00 €	3,35 €	1,65 €
stundenplanmäßiger Unterricht						
	bis 13.00	Verlässliche Grundschule Nach	6,70 €	5,00 €	3,35 €	1,65 €
13.00	14.00	Gemeinsames Mittagessen	4,45 €	3,35 €	2,20 €	1,15 €
14.00	15.30	Nachmittagsbetreuung I	6,70 €	5,00 €	3,35 €	1,65 €
15.30	17.00	Nachmittagsbetreuung II	6,70 €	5,00 €	3,35 €	1,65 €
Verpflegungskosten sind in diesen Beiträgen nicht enthalten!						

3.2 Für den Besuch der Ferienbetreuung eines Kindes ab 1. September 2018:

von	bis	Betreuungsform	Kosten je Ferientag			
			Anzahl der Kinder unter 18 Jahren			
			1	2	3	4 und mehr
7.00	13.00	Ferienbetreuung Vormittag	6,70 €	5,00 €	3,35 €	1,65 €
13.00	17.00	Ferienbetreuung Nachmittag	4,45 €	3,35 €	2,20 €	1,15 €
7.00	17.00	Ferienbetreuung ganztags	11,10 €	8,35€	5,55 €	2,80 €
Verpflegungskosten sind in diesen Beiträgen nicht enthalten!						

4. Ändern sich während der Zeit der Betreuung des Kindes die Familienverhältnisse durch die Geburt oder Volljährigkeit eines Kindes, ist dies unverzüglich schriftlich der Stadtverwaltung zur Korrektur des Beitrags mitzuteilen. Der neue Beitrag gilt ab dem Monat, der auf das Ereignis folgt.
Eine Rückstufung kann rückwirkend für maximal drei Monate vorgenommen werden.
5. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.
Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.
6. Schuldner des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Anerkennung der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 2014 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 1. Juli 2014.

Steffen Weigel
Bürgermeister